

27/SN-346/ME^{von 2}

Verband der Elternvereine
an den höheren Schulen Wiens
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien

NR	PL
Datum: 13. MRZ. 1994	
Verteilt 18. März 1994	

Herrn
Min.Rat Dr. Felix Jonak
Bundesministerium für Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Dr. Krawarik

Wien, 24. 2. 1994

Betrifft: Zl. 12.690/1-III/2/94
Entwurf einer 16. Schulorganisationsnovelle

Der Verband dankt für die Übersendung des Entwurfes einer 16. Schulorganisationsnovelle und nimmt wie folgt dazu Stellung:
Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse durch das Schulorganisationsgesetz für den Zugang zu in diesem Gesetz geregelten Schularten wird begrüßt.

Bei der Gliederung der Schulen nach ihrer Bildungshöhe (Z 2 § 3) geht nicht eindeutig hervor, wo die AHS - Unterstufe zuzuordnen ist. Hier wäre eine Klarstellung angebracht, ohne daß die Einheit der allgemeinbildenden höheren Schule in Frage gestellt wird. Der § 69 Abs.1 und seine Folgeparagraphen sollte wie folgt abgeändert werden: Die Ausbildung an den berufsbildenden höheren Schulen wird durch die Reife- und Diplomprüfung abgeschlossen (Vergl. 14. SCHOG-Novelle).
Zu den Fragen der Berufsschulen geben wir keine Stellungnahme ab, da unser Verband davon nicht betroffen ist.

Für den Verband

Brigitte Veleta
Schriftführerin

Dr. Christine Krawarik
Vorsitzende

Verband der Elternvereine
an den höheren Schulen Wiens
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien

Herrn
Dr. Anton Stifter
Bundesmin. für Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Wien, 24. 2. 1994

Betrifft: Zl. 12.691/7-III/2/93
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Der Verband dankt für die Übersendung des Gesetzesentwurfes und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Gegen den Entwurf wird grundsätzlich kein Einwand erhoben. Wir fordern aber

- 1) eine **Fristsetzung** für die Bearbeitung der Anträge
 - 2) eine **Berufungsmöglichkeit** gegen einen abschlägigen Bescheid
- Da eine Änderung des Gesetzes vorgesehen ist, schlagen wir vor, in § 9 Abs.3 2. Satz die derzeitige Untergrenze von 1000.- auf 500.- herabzusetzen, da für viele Antragsteller eine Beihilfe unter 1000.- bereits eine Hilfe darstellt.

Für den Verband

Brigitte Veleta
Schriftführerin

Dr. Christine Krawarik
Vorsitzende